

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4111
Telex: 0952526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 4122/4123

VERTEILER TU 1 (2FACH)

A U S H A N G

NR. 9

25. APRIL 1983

IMMATRIKULATIONSORDNUNG

DER

TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Die nachstehend abgedruckte Neufassung der Immatrikulationsordnung, die vom Senat der Technischen Universität Braunschweig am 1.12.1982 beschlossen wurde, ist nach Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst durch Bekanntmachung vom 21.2.1983 im Nds. MBL. Nr. 15/1983 S. 268ff am 30.3.1983 veröffentlicht worden. Sie ist daher seit dem 31.3.1983 in Kraft.

**Immatrikulationsordnung der Technischen Universität
Braunschweig**

vom 1. 12. 1962

Übersicht

- 1 Immatrikulation
- 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation
- 3 Rücknahme der Immatrikulation
- 4 Versagung der Immatrikulation
- 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- 7 Rückmeldung
- 8 Beurlaubung
- 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- 10 Gasthörer
- 11 Besondere Studiengänge
- 12 Zuständigkeiten
- 13 Inkrafttreten

§ 1

Immatrikulation

(1) Ein Bewerber wird auf seinen Antrag durch die Immatrikulation als Student in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben; bei Lehramtsstudiengängen erfolgt die Einschreibung für Unterrichtsfächer. Mit der Immatrikulation wird er Mitglied der Technischen Universität Braunschweig mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studentenausweises vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, daß der Bewerber

- 1. die nach § 37 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung) besitzt,
- 2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern er einen solchen gewählt hat, zugelassen worden ist.

Bei Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die erforderlichenfalls durch eine Deutschprüfung nachzuweisen sind.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

- 1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
- 2. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
- 3. der Bewerber für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
- 4. dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die aufgrund der Verordnungen nach § 37 Abs. 6 Nrn. 1 und 6 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem festgelegten Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen,
- 5. der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
- 6. ein ausländischer Bewerber lediglich für ein Teilstudium immatrikuliert wird; für ein Teilstudium können insbesondere solche Bewerber eingeschrieben werden, die an den von der Hochschule angebotenen Deutschkursen teilnehmen oder denen die Deutschprüfung erlassen wurde,
- 7. der Bewerber für ein Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern, in denen dies zulassungsrechtlich angeordnet ist, zunächst nur in einem Unterrichtsfach zugelassen ist, auf Grund der Studien- oder Prüfungsordnung jedoch die Zulassung für weitere Unterrichtsfächer benötigt,
- 8. ein Doktorand nach einer bestandenen Abschlußprüfung ein berechtigtes Interesse an einer Fortsetzung des Studiums nachweist.

(4) War der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat er anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird er auf Antrag in dem entsprechend

höheren Fachsemester eingeschrieben, sofern die vorgelegten Leistungsnachweise eine Einstufung als höheres Fachsemester rechtfertigen.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn er die geforderte Vor- oder Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(6) Der Student erhält neben dem Studiennachweis ein Studiennachweisheft und Studienbescheinigungen. Dem Immatrikulations- und Prüfungsamt sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen ist die Immatrikulation jeweils für das Wintersemester bis zum 15. 9. und für das Sommersemester bis zum 15. 3. zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen regelt sich die Bewerbungsfrist nach den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulzugangsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen; die Immatrikulation muß abweichend von Satz 1 innerhalb einer festgesetzten Frist nach Ablauf der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden; die Immatrikulationsfrist soll in diesen Fällen 1 Woche nicht überschreiten; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

- 1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit des Bewerbers sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
- 2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden ist,
- 3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist,
- 4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung nur vorläufig immatrikuliert ist oder war.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- 1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bzw. der ausländische Vorbildungsnachweis, erforderlichenfalls zusätzlich in einer von einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/-übersetzer gefertigten amtlich beglaubigten Übersetzung,
- 2. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen,
- 3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie durch Verordnung gemäß § 37 Abs. 6 Nrn. 1 und 6 NHG vorgeschrieben ist,
- 4. bei Studienortwechsel die Studienbücher/Belege/Nachweise aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen und Exmatrikulationsnachweis der vorher besuchten Hochschule,
- 5. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen die für die Anrechnung maßgeblichen Leistungsnachweise,
- 6. bei der Durchführung eines Parallelstudiums gemäß § 9 Abs. 1 dieser Ordnung eine Begründung, daß ein gleichzeitiges ordnungsgemäßes Studium durchgeführt werden kann,
- 7. für die Einschreibung zu einem Aufbaustudium in der Regel der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie sonstige gemäß den geltenden Prüfungsordnungen vorgesehenen Nachweise,
- 8. eine Erklärung darüber, ob ein Studienbewerber neben der ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich besitzt,
- 9. die Angabe über die Dauer des beabsichtigten Studienaufenthaltes bei der Annahme eines Teilstudiums,
- 10. ein Lebenslauf (handschriftlich oder mit Schreibmaschine),
- 11. bei Wehr- oder Ersatzdienstleistenden einen Nachweis über die Beendigung des Dienstes.

(4) Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der Nachweis zur Identifikation (Personalausweis oder Reisepaß).
2. der Nachweis über die Entrichtung des Semesterbeitrages (Studentenschafts- und Studentenwerksbeitrag).
3. der Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse (Doppelkarte).
4. der ausgefüllte statistische Erhebungsbogen; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Nachfrist zu setzen.
5. 1 Paßbild.

(5) Eines besonderen Antrages bedarf es, wenn der Student den Studiengang oder das Unterrichtsfach wechseln oder einen zweiten Studiengang aufnehmen will.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein Student dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studenten zurückzunehmen, wenn er sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis.
2. Studienbescheinigungen.
3. Studiennachweisheft.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen.
2. der Nachweis über die Entrichtung des Semesterbeitrages nicht erbracht wird.
3. der Bewerber in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat.
4. der Bewerber aufgrund eines Ordnungsverfahrens im Geltungsbereich des HRG exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, daß die Gefahr von Verstößen im Sinne des § 41 Abs. 1 NHG nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Bewerber entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist.
2. der Bewerber an einer Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes leidet oder trotz des Verdachts einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt.
3. der Bewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet.
4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.
5. der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Ein Student ist auf seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis und Studienbescheinigungen für das laufende Semester.
2. Studiennachweisheft.
3. Entlastungsbescheinigungen folgender Hochschuleinrichtungen: Universitätsbibliothek, Einrichtungen gemäß §§ 101 und 159 NHG, Studentenwerk Braunschweig, Allgemeiner Studentenausweis (bei Darlehen) und Akademisches Auslandsamt (bei Ausländern). Geleistete Semesterbeiträge sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Dem Studenten ist das Studiennachweisheft mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

(2) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
2. er die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat,
3. er nach einer bestandenen Abschlußprüfung kein berechtigtes Interesse an einer Fortsetzung des Studiums nachweist,
4. er eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
5. der Studiengang, für den er eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, daß das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortgeführt werden kann.

(3) Vor einer Exmatrikulation ist dem Studenten die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

(4) Bei Exmatrikulation nach Absätzen 1 und 2 Nr. 1 sind die Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes gemäß §§ 48 und 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten.

(5) Die Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme richtet sich nach den §§ 41 und 42 NHG in Verbindung mit den Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren.

(6) Bleiben dem Studenten im Falle des § 41 Absatz 6 Satz 3 NHG durch Bescheid die sozialen Vergünstigungen belassen, ist der Studentenausweis mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Nur gültig für die Inanspruchnahme der für Studenten bestehenden sozialen Vergünstigungen“.

§ 7

Rückmeldung

(1) Jeder an der Hochschule eingeschriebene Student, der sein Studium im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich innerhalb der letzten drei Wochen der Vorlesungszeit des laufenden Semesters zurückzumelden. Hat der Student diese Frist versäumt, so kann die Rückmeldung bis spätestens 30. 9. für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis spätestens 31. 3. für das darauffolgende Sommersemester unter schriftlicher Begründung der Verspätung beantragt werden. Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 DM wird fällig, es sei denn, der Student hat die Verspätung nicht zu vertreten. Sämtliche vorgenannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(2) Für die Rückmeldung ist das dafür eingeführte Formular zu verwenden. Außerdem ist für jedes Semester, für das die Rückmeldung erfolgen soll,

1. der Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse und
2. der Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrages auf das dafür vorgesehene Konto zwingend erforderlich.

(3) Beurlaubte Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgenden Semester zurückzumelden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8

Beurlaubung

(1) Ein Student ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRC zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Ein Student kann vor Semesterbeginn bzw. innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn auf seinen schriftlichen Antrag, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist, beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Der Student kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als 4 Semester beurlaubt werden.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe des Studenten,
2. besondere familiäre Gründe,
3. Studienaufenthalt im Ausland,
4. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
5. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behält der Student seine Rechte als Mitglied; er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Leistungsnachweise zu erbringen. Seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet; jedoch können auf Antrag bei einer Beurlaubung gemäß Absatz 3 Nr. 3 Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung bei der hierfür zuständigen Stelle anerkannt werden.

§ 9

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Ein Student, der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann nur aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) Ein Student, der an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn er für diesen Studiengang zugelassen worden ist und der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt. Hierzu ist die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

§ 10

Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von 8 Wochenstunden können als Gasthörer nichtimmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden. Sie sind lediglich in das Gasthöreerverzeichnis einzutragen.

(2) Studenten anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht der Fachbereich den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer ist für jedes Semester gesondert spätestens bis zum Ablauf des 1. Monats nach Semesterbeginn zu stellen. Eine Nachfrist wird nicht gewährt. Über den Antrag entscheidet der Präsident im Benehmen mit dem Fachbereich.

(4) Als Gasthörer besuchte Lehrveranstaltungen werden bei einer Immatrikulation nicht berücksichtigt.

§ 11

Besondere Studiengänge

Für Aufbau-, Ergänzungs-, Weiterbildungs- und Kontaktstudien ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen des § 15 oder des § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3 NHG erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges im Sinne von § 91 Absatz 2 Satz 8 NHG stattfindet, der ein Präsenzstudium von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Semestern erfordert. Die Immatrikulation erfolgt nur für die Präsenzsemester. In allen anderen Fällen haben die Studenten dieser Studiengänge den Status eines Gasthörers.

§ 12

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Präsident verantwortlich; sie werden vom Kanzler bzw. von dem nach der Geschäftsordnung für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 6. 8. 1980 außer Kraft. Die Bestimmungen des § 7 sind erstmals zum Sommersemester 1983 anzuwenden.